

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-088/07
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 26.09.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	21.08.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.09.07	☒ Hauptausschuss	19.09.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.09.07
☒ Bau und Verkehr	12.09.07	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einzelsatzung der Stadt Cottbus
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der
Ernst-Barlach-Straße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen an der Ernst-Barlach-Straße

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Vom Juli 2001 bis April 2003 führte die Stadt Cottbus Maßnahmen zur Straßenbeleuchtung im Rahmen des Projektes „Kopfstraße“ in Ströbitz durch. Zu dem Projekt „Kopfstraße“ zählen neben der vorliegenden Einzelanlage Kopfstraße acht weitere Einzelanlagen. Für den gesamten Bereich wurden neue Anlagen aufgebaut. In der Kopfstraße von der Clara-Zetkin-Straße bis zur Ernst-Barlach-Straße blieb die ursprüngliche Kabelanlage erhalten. Es erfolgte der Wechsel von Masten, Leuchten und der Kabelübergangs-/Sicherungskästen. Durch den Zustand der Anlagen (Risse in den Betonmasten und Betonabbruch sowie Störungen im Kabelnetz) war die Sanierung dieser Anlagen erforderlich. Im Bereich der Ernst-Barlach-Straße war keine Beleuchtung vorhanden.

Die sachliche Beitragspflicht der Kosten für die Beleuchtungsmaßnahmen an der Einzelanlage Ernst-Barlach-Straße ist mit der Abnahme der letzten Baumaßnahme dieses Abschnitts am 30.04.2003 entstanden.

Dieser Zeitpunkt fällt in den Geltungsbereich der am 28.12.2002 veröffentlichten allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus. Diese und die Vorgängersatzungen scheiden als Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung aus, da sie – wie bereits mehrfach seitens des Verwaltungsgerichtes Cottbus festgestellt – nicht wirksam bekannt gemacht wurden. Zu dem Zeitpunkt des Erlasses dieser allgemeinen Straßenbaubeitragssatzungen existierten für die Stadt Cottbus jeweils keine wirksame Hauptsatzung und damit keine gültige Regelung über die Bekanntmachungsform. Deshalb waren auch die Bekanntmachungen der o. g. allgemeinen Straßenbaubeitragssatzungen unwirksam und diese Satzungen nichtig.

Die derzeit gültige allgemeine Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus vom 01.03.2005 kann keine Ermächtigungsgrundlage bilden, da sie nur bis zum 01.07.2004 zurückwirkt und damit den Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht am 30.04.2003 nicht umfasst. Erst recht gilt dies für die am 27.06.2007 beschlossene allgemeine Straßenbaubeitragssatzung, welche erst am Tage nach ihrer Bekanntmachung, d. h. voraussichtlich am 23.09.2007, in Kraft treten wird.

Da weitere Ermächtigungsgrundlagen für die Maßnahme an der Ernst-Barlach-Straße nicht in Betracht kommen, ist der Erlass der vorliegenden Einzelsatzung erforderlich. Diese muss entsprechend dem Mindestinhaltsgebot des hier einschlägigen § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg alter Fassung den Satz der Abgabe enthalten, da die Anlage zum jetzigen Zeitpunkt abrechenbar und der Aufwand der Einzelmaßnahme Kopfstraße bezifferbar ist. Die beitragsfähigen Kosten betragen insgesamt 38.781,37 €.

Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01.04.2003 rückwirkenden Einzelsatzung mit einem Beitragssatz in Höhe von 0,409008522 € pro m² würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von 19.390,69 € verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 19.390,69 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine